

Begründung für die Änderung der Abteilungsordnung

Nach bisheriger Satzung war für die FuFA-Büroleitung eine hauptamtliche Beschäftigung vorgesehen. Durch die Gründung der neuen Mitgliederabteilung hat sich die Aufgabenverteilung jedoch maßgeblich verändert, sodass die umfassende hauptamtliche Rolle derzeit nicht mehr erforderlich ist.

Die Funktion einer Unterstützung vor Ort in der Geschäftsstelle bleibt weiterhin wichtig, kann aber durch eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) sachgerecht ausgefüllt werden. Daher wurde in der Abteilungsordnung die neue Möglichkeit eines Minijobs aufgenommen.

und die Bezeichnung „FuFA-Büroleiter/in“ durch „Mitarbeiter/in der FuFA“ ersetzt. Die grundsätzliche Möglichkeit einer hauptamtlichen Anstellung bleibt in der Abteilungsordnung weiterhin verankert. Bei wachsendem Aufgabenbedarf oder einer neuerlichen Schwerpunktsetzung kann in Abstimmung mit dem Verein jederzeit wieder auf ein Hauptamt zurückgegriffen werden. Damit wird die notwendige Flexibilität in der Organisation sichergestellt.

Darüber hinaus entfallen durch die Änderungen in der Abteilungsordnung einzelne Befugnisse, die bislang mit der Büroleitung verbunden waren. Diese Aufgaben – wie zum Beispiel die fristgerechte Einreichung von Anträgen – werden künftig direkt vom Abteilungsleiter übernommen.

§ 5 (6) – Einreichung von Anträgen

ALT:

„Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung sind schriftlich bis zum 1. August des Jahres bei der FuFa-Büroleitung einzureichen und müssen mit der Einberufung bekanntgegeben werden.“

NEU:

„Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung sind schriftlich bis zum 1. August des Jahres beim Abteilungsleiter einzureichen und müssen mit der Einberufung bekanntgegeben werden.“

§ 6a (2) – Vorschläge zur Wahl

ALT:

„Vorschläge für Kandidierende zur Wahl in ein Amt der Abteilungsleitung sind bis zum 1. August des Wahljahres in Schriftform bei der FuFa-Büroleitung einzureichen.“

NEU:

„Vorschläge für Kandidierende zur Wahl in ein Amt der Abteilungsleitung sind bis zum 1. August des Wahljahres in Schriftform beim Abteilungsleiter einzureichen.“

§ 7a – Erweiterte Leitung der FuFa

ALT:

„Zur erweiterten Leitung der FuFa gehören:

- (1) Die Teamleiter:innen
- (2) Die hauptamtliche FuFa-Büroleitung“

NEU:

„Zur erweiterten Leitung der FuFa gehören:

- (1) Die Teamleiter:innen
- (2) Der/Die FuFa-Mitarbeiter:in“

§ 12 – Funktion der hauptamtlichen Stelle

ALT (FuFa-Büroleitung):

- (1) Zur FuFa-Büroleitung wird vom SV Darmstadt 1898 e.V. eine mitarbeitende Person benannt, die bei Zugehörigkeit zur 1. oder 2. Bundesliga hauptamtlich für den Verein arbeitet. ...
- (2) Das Vorschlagsrecht ... liegt bei der FuFa-Abteilungsleitung.
- (3) Die FuFa-Büroleitung koordiniert die Tätigkeiten ...
- (4) ... hat nur beratende Funktion ...
- (5) Die FuFa-Büroleitung kann die FuFa genauso nach außen repräsentieren wie die Mitglieder der Abteilungsleitung.

NEU (FuFa-Mitarbeiter:in):

- (1) Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstandes wird vom SV Darmstadt 1898 e.V. eine mitarbeitende Person (FuFa-Mitarbeiter:in) benannt, die bei Zugehörigkeit zur 1. oder 2. Bundesliga hauptamtlich oder als Minijobber für den Verein arbeitet. ...
- (2) Das Vorschlagsrecht ... liegt bei der FuFa-Abteilungsleitung.
- (3) Der/Die FuFa-Mitarbeiter:in koordiniert die Tätigkeiten ...
- (4) ... hat nur beratende Funktion ...
- (5) Der/Die FuFa-Mitarbeiter:in kann die FuFa genauso nach außen repräsentieren wie die Mitglieder der Abteilungsleitung.